

# Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen gemäß GMSG und FATCA

Dieses Formular richtet sich an natürliche Personen. Wenn Sie ein Rechtsträger sind, verwenden Sie bitte die Selbstauskunft für Rechtsträger.

## Teil I: Identifikation des Kunden

Nachname	Vorname	
Hauptwohnsitzadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)		
Geburtsort	Geburtsland	Geburtsdatum

## Teil II: Steuerliche Ansässigkeit(en) des Kunden

Bitte tragen Sie in die Tabelle **ALLE** Länder ein in denen Sie nach den lokalen Bestimmungen steuerpflichtig sind (dh ggf. auch Österreich). Eine natürliche Person gilt im Allgemeinen dann in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates aufgrund des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder eines ähnlichen Kriteriums unbeschränkt steuerpflichtig ist. Für jedes angeführte Land ist die jeweilige Steueridentifikationsnummer bereitzustellen (für Österreich ist keine Angabe der Steuernummer erforderlich). Bitte kontaktieren Sie Ihren Steuerberater, wenn Sie Fragen zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben.

### Ich bin in folgenden Ländern steueransässig:

Land	Steueridentifikationsnummer	Steuernummer nicht vorhanden, weil <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine Steuernummern <input type="checkbox"/> Ich habe noch keine Steuernummer <sup>1</sup>
Land	Steueridentifikationsnummer	Steuernummer nicht vorhanden, weil <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine Steuernummern <input type="checkbox"/> Ich habe noch keine Steuernummer <sup>1</sup>
Land	Steueridentifikationsnummer	Steuernummer nicht vorhanden, weil <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine Steuernummern <input type="checkbox"/> Ich habe noch keine Steuernummer <sup>1</sup>

Sofern Sie das Hauptwohnsitzland (Teil I) nicht als steuerlichen Ansässigkeitsstaat bestätigen, legen Sie bitte einen gültigen Beleg bei (z.B. Ansässigkeitsbestätigung) und geben Sie eine schlüssige Erklärung ab:

.....

### Sind Sie eine US Person<sup>2</sup>?

- Nein<sup>3</sup>  
 Ja → Bitte füllen Sie das FATCA Formular **W9** und einen **Consent to Report** (=Entbindung vom Bankgeheimnis) aus

## Teil III: Bestätigung

Ich erkläre, dass ich die Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Selbstauskunft eine Bescheinigung zu Meldezwecken darstellt und meine Kontoinformationen gegebenenfalls nach den Bestimmungen des GMSG bzw. des FATCA IGA II an die österreichischen und/oder ausländischen Finanzbehörden gemeldet werden.

Ich verpflichte mich, das kontoführende Kreditinstitut unverzüglich über Änderungen von Gegebenheiten zu informieren, die dazu führen, dass die Informationen dieser Selbstauskunft unrichtig oder unvollständig werden. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Im eigenen Namen/als gesetzlicher Vertreter oder Erwachsenenvertreter

<sup>1</sup> Ich habe noch keine Steuernummer da ich nach den gesetzlichen Bestimmungen meines Steuerlandes nicht verpflichtet bin, eine Steuernummer zu haben.

<sup>2</sup> Eine US-Person ist eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist. **Hinweis: Eine in den USA geborene Person erhält automatisch die US Staatsbürgerschaft und gilt damit als US Person.** Sollten Sie in den USA geboren sein, aber die US Staatsbürgerschaft zurückgelegt haben, ist eine Kopie der Bestätigung über den Verlust der Staatsbürgerschaft vorzuweisen.

<sup>3</sup> Wenn Sie ein US Indiz haben und den vergünstigten Quellensteuerabzug für US Wertpapiere in Anspruch nehmen möchten ist verpflichtend ein Formular W-8BEN auszufüllen.

## Erläuterungen:

**GMSG** = Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz. Es handelt sich hierbei um die österreichische Umsetzung des Common Reporting Standard (CRS) der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten.

**FATCA** = Der Foreign Account Tax Compliance Act ist ein US-amerikanisches Steuergesetz, welches darauf abzielt, U.S. Personen zu identifizieren und deren Vermögenswerte an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) zu melden. In Österreich wurde FATCA mit dem Intergovernmental Agreement II (IGA) umgesetzt.

### **Steuerliche Ansässigkeit**

Eine natürliche Person gilt im Allgemeinen dann als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) aufgrund des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Kriteriums unbeschränkt steuerpflichtig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn eine Person in einem Staat lediglich in Bezug auf Einkünfte, die aus diesem Staat stammen, steuerpflichtig ist (beschränkte Steuerpflicht). In den meisten Fällen hat eine natürliche Person nur eine steuerliche Ansässigkeit. Allerdings kann eine natürliche Person auch über zwei oder mehr steuerliche Ansässigkeiten verfügen. Natürliche Personen, die in zwei Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, dürfen sich auf die „Tiebreaker“-Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens stützen, um ihre Ansässigkeit zu bestimmen

Beispiel: Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz im Staat A und wird dort als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Darüber hinaus hat sie sich im Staat B über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten aufgehalten und gilt daher aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts auch im Staat B als unbeschränkt steuerpflichtig. Somit ist diese Person in beiden Staaten steuerlich ansässig.

Für genauere Informationen zu den Bestimmungen in anderen Staaten besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>

Sollten Sie sich bezüglich Ihrer steuerlichen Ansässigkeit nicht sicher sein, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

### **Definition „Wohnsitz“ in Österreich**

Einen Wohnsitz im Sinne des § 26 Abs. 1 BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc. Jemand kann auch über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

### **Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich**

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 2 BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

### **Steueridentifikationsnummer**

Für Informationen zu den Steueridentifikationsnummern des jeweiligen Landes besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>